

## Entwässerungsantrag (bitte Antrag 2-fach einreichen)

Ich beantrage gemäß örtlicher Entwässerungssatzung und folgender Angaben und beigefügter Unterlagen:

die Errichtung einer neuen Grundstücksentwässerungsanlage und den Neubau eines Anschlusskanals (Neubaumaßnahme)

die Nutzungsänderung / Erweiterung einer Grundstücksentwässerungsanlage, sowie den Neubau eines Anschlusskanals (z.B. Erweiterung der Bebauung, Ersatzbebauung)

die Nutzungsänderung / Erweiterung einer Grundstücksentwässerungsanlage unter Weiternutzung des bestehenden Anschlusskanals (Vorlage einer aktuellen Zustands- und Funktionsprüfung!)

### 1. Grundstücksdaten

<b>Bauvorhaben</b>			
<b>Baugrundstück</b>	Straße, Haus-Nr.:		
<b>Nutzung</b>	privat	Mischnutzung	gewerblich/industriell
<b>Lage</b>	Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
<b>Berührt der geplante Trassenverlauf Fremdgrundstücke?</b>	ja nein	Falls ja, ist zu beachten, dass ohne Nachweis der Verantwortlichkeiten und Grunddienstbarkeiten keine Erlaubnis erteilt werden kann.	
<b>Bauherr/Antragsteller</b>	Name:		Telefon:
	Straße:		
	Ort:		
<b>Entwurfsverfasser</b>	Name:		Telefon:
	Straße:		
	Ort:		

## **2. Angaben zum Schmutzwasser**

Gesamtschmutzwasserabfluss  $Q_{tot} =$  \_\_\_\_\_ l/s (gem. DIN 1986-100)

### Schmutzwasser aus häuslicher Herkunft

soll direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Schmutzwasserkanal                      Mischwasserkanal                      Druckrohrleitung  
privater Kanal / Sammelleitung (Zustimmung des Eigentümers erforderlich)

Name Eigentümer: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

sonstige Beseitigung, z.B. Kleinkläranlage

Die Antragstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage muss bei der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

### Schmutzwasser aus gewerblicher / industrieller Herkunft

soll direkt                      soll teilweise                      nach Vorbehandlung  
in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Angabe der Schadstoffe (siehe auch Grenzwerte der Entwässerungssatzung):

\_\_\_\_\_

Angaben zu Behandlungsanlagen (z.B. Abscheideranlagen):

\_\_\_\_\_

Die Antragstellung für die Genehmigung einer Indirekteinleitung gemäß Abwasserverordnung, sowie die Bemessung, Gestaltung und der Betrieb der zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage muss bei der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

### **3. Angaben zum Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser von abflusswirksamen Flächen der Größe \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> soll eingeleitet werden in:

die öffentliche Kanalisation

Regenwasserkanal      Mischwasserkanal

privater Kanal / Sammelleitung (Zustimmung des Eigentümers erforderlich)

Name Eigentümer: \_\_\_\_\_

Name Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

mit Anschluss an:              Regenwasserkanal      Mischwasserkanal

sonstiges (z. B. Brauchwassernutzungsanlage; Berechnung ist beizufügen)

Kurzbeschreibung:

\_\_\_\_\_

unbelastet

belastet (gem. Trennerlass des MUNLV aus 2004)

Angabe zur Kategorie der Belastung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Behandlungsanlagen:

nicht erforderlich (gem. Trennerlass)

vorhanden

geplant

Kurzbeschreibung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Stadt Bottrop**  
**Bauaufsichtsamt (63)**  
**Luise-Hensel-Str. 1**  
**46236 Bottrop**

Ansprechpartner für Rückfragen zur Entwässerung:  
FB Tiefbau – Abteilung 66/4  
- Betrieb und Unterhaltung -

---

Einleitungsmenge von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation:

(Berechnungen sind gesondert beizufügen / siehe auch Hinweise zur Genehmigung Punkt 4.6)

- Abflussmenge (Bestand): \_\_\_\_\_ l/s
- zusätzliche Abflussmenge (durch Erweiterung /Neubau): \_\_\_\_\_ l/s

Kurzbeschreibung der Drossel:

Sofern eine Drossel vorgesehen ist, wird eine Rückhaltung erforderlich.

Vorzuhaltendes Rückhaltevolumen:  $V_{RRR} \geq$  \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> (Berechnung ist beizufügen)

Kurzbeschreibung, wie der Niederschlag bewirtschaftet wird (Art der Rückhaltung):

ein Gewässer (gesondertes Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde)

Name des Gewässers: \_\_\_\_\_

Bei der Unteren Wasserbehörde wurde die wasserrechtliche Erlaubnis, die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit (siehe Hinweise zur Erlaubnis)

beantragt/nachgewiesen am: \_\_\_\_\_

Der Bescheid wurde erteilt am: \_\_\_\_\_

den Untergrund (Grundwasser)

Bei der Unteren Wasserbehörde wurde die wasserrechtliche Erlaubnis, die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit (siehe Hinweise zur Erlaubnis)

beantragt/nachgewiesen am: \_\_\_\_\_

Der Bescheid wurde erteilt am: \_\_\_\_\_

für folgende Anlagen:

Muldenversickerung

Mulden-Rigolenversickerung

Rigolenversickerung

Flächenversickerung

Schachtversickerung

Rohr-Rigolenversickerung

## **4. Hinweise zur Genehmigung**

Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gelten die Bestimmungen des Bundes, insbesondere Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 und des Landes NRW, insbesondere das Landeswassergesetz NRW und die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 (SüwVO Abwasser NRW) sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop.

### **4.1 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen**

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme des Anschlusspunktes durch die Stadt Bottrop. Der Antrag auf Erlaubnis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung, einzureichen (Formular unter [www.bottrop.de](http://www.bottrop.de)). Dieses gilt auch für Anschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop sind zu beachten. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.

### **4.2 Rückstauschutz**

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und kann dann unter Rückstau stehen. Deswegen enthält die örtliche Entwässerungssatzung den Hinweis, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen ist. Hierzu sind für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Definition siehe Entwässerungssatzung) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben.

### **4.3 Überflutungsschutz**

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Für Grundstücke mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachzuweisen, dass das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten werden kann.

### **4.4 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist, sofern das Versickern oder Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer dies erfordert, bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens wird ebenfalls die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (falls erforderlich), sowie die Prüfung der Gemeinwohlverträglichkeit durchgeführt.

#### **4.5 Zustands- und Funktionsprüfung**

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung SÜwVO Abw NRW Teil 2 gilt: Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Die vom Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung nach Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW, ein Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit, Haltungsprotokolle, Befahrungsvideo und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind der Stadt Bottrop (FB 66, Abteilung 66/4 Betrieb und Unterhaltung) unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

#### **4.6 Drosselung der Niederschlagswassereinleitung**

Gemäß § 44 Absatz 1 des Landeswassergesetzes NRW gilt zudem, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen ist. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Wird das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Mischwasserkanalisation zugeführt, gilt für Flächen < 0,4 ha eine begrenzte Einleitungsmenge von 2 l/s, sonst 5 l/s\*ha. Die Berechnung des vorzuhaltenden Volumens eines Regenrückhalteraumes erfolgt gemäß DIN 1986-100 / DWA A117.

#### **4.7 Inspektionsöffnung**

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des §8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.

#### **4.8 Baubeginn und Haftung**

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen.

#### **4.9 Arbeiten im öffentlichen Raum**

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straße, Gehwege, Plätze) dürfen nur durch bei der Stadt Bottrop zugelassene Fachfirmen ausgeführt werden.

#### **4.10 Ausführung**

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen unter Beachtung von Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW Teil 2, sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop.

#### **4.11 Gültigkeitsdauer**

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.



## **5. Beizufügende Unterlagen**

- 2 x amtlicher Lageplan (M 1: 500, M 1: 250) mit Darstellung der
  - Grundstücksgrenzen
  - der vorhandenen und geplanten Bebauung
  - alle Höhenangaben in Meter über Normalhöhennull
  - Lage der Entwässerungsleitungen und Anschlusskanäle bis zum öffentlichen Kanal
  
- 2 x Grundrissplan (M 1:100) mit Darstellung gemäß DIN 1986-100
  - der vor dem Grundstück vorhandenen oder geplanten öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Bezugsschacht, Abzweigmaß der Einleitungsstelle mit Durchmesser-, Gefälle- und Höhenangaben
  - alle unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal
  - der auf dem Grundstück vorhandenen und geplanten Grundleitungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abläufe, Abscheideranlagen, Schächte, Speicherräume etc.
  
- 2 x Längsschnitt (M 1:100) mit Darstellung gemäß DIN 1986-100
  - aller geplanten und vorhandenen Anschlusskanäle
  - aller unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit Höhenangaben in Meter inklusive Rückstausicherungen
  
- Nur bei gewerblichem und industriellem Abwasser:
  - Nachweis der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers, Art und Umfang der Produktion, Beschreibung der Vorbehandlungsanlagen.
  
- Bei Grundstücken mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen und das Rückhaltevolumen rechnerisch und im Plan nachzuweisen.
  
- Nur bei Nutzung von Niederschlagwasser als Brauchwasser:
  - 2 x Lageplan (möglichst 1: 100 mind. 1: 250) mit Darstellung der bebauten und befestigten Flächen bzw. begrünten Dachflächen die an die Brauchwasseranlagen angeschlossen sind sowie der Grundleitungen der Brauchwasseranlagen sowie Längs- und Querschnitte. Für die Versickerung von Niederschlagwasser ist ein separates Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
  
- 2 x sonstige Unterlagen

**Stadt Bottrop**  
**Bauaufsichtsamt (63)**  
**Luise-Hensel-Str. 1**  
**46236 Bottrop**

Ansprechpartner für Rückfragen zur Entwässerung:  
FB Tiefbau – Abteilung 66/4  
- Betrieb und Unterhaltung -

---

**Mit der Unterschrift erklärt der Bauherr / - in, dass er/sie die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen hat und die zur Zeit gültigen anerkannten Regeln der Technik (DIN Normen), die zur Zeit gültige Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop sowie die baurechtlichen Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) berücksichtigt hat.**

.....

Ort, Datum, Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

.....

Ort, Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser\*in

Prüfvermerk Verwaltung / FB Tiefbau
-------------------------------------